

SATZUNG

DES HANNOVERSCHEN ORATORIENCHORES

(Städtischer Chor) E.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein wurde im Jahre 1802 unter dem Namen „Hannoversche Musikakademie Oratorienverein“ gegründet. Er führt seit 1952 den Namen „Hannoverscher Oratorienchor e. V.“. Die Landeshauptstadt hat dem Chor 1972 das Recht verliehen, die Bezeichnung „Städtischer Chor“ als Ergänzung des Chornamens zu führen. Er heißt jetzt „Hannoverscher Oratorienchor (Städtischer Chor) e. V.“ und hat seinen Sitz in Hannover. Er ist rechtsfähig durch die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Erarbeitung und konzertmäßige Wiedergabe künstlerisch hochwertiger Chorwerke aus Vergangenheit und Gegenwart, weltlichen wie auch geistlichen Inhalts.

Durch gesellige Zusammenkünfte soll der menschliche Kontakt zwischen den Mitgliedern gefördert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Er hat keine Gewinnabsicht.

Die Erhebung von Eintrittsgeldern bei Konzerten geschieht zur Förderung der künstlerischen Zwecke des Vereins. Die Eintrittsgelder sollen nur so hoch sein, daß durch sie die Unkosten gedeckt oder nur wenig überschritten werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Entstehung der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Der Antrag auf Aufnahme kann mündlich erfolgen. Der Bewerber um die aktive Mitgliedschaft soll einigen Proben als Gast beigewohnt haben und sich einer Stimmprobe durch den Dirigenten unterziehen, von deren Ergebnis die Aufnahme abhängt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, nachdem der Bewerber sich schriftlich zur Einhaltung dieser Satzung verpflichtet hat.

Der Dirigent entscheidet über die stimmliche Eingliederung des Bewerbers und hat das Recht der Zuweisung an eine andere Stimme, sofern sich bei einer späteren Überprüfung Veränderungen in der Stimmlage bemerkbar machen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch a) freiwilligen Austritt, b) Tod, c) Ausschluß.

Zu a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu Ende des Monats, in dem er erklärt wird. Die Beitragspflicht erlischt mit Ablauf dieses Monats.

Zu b) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

Zu c) Der Ausschluß kann ausgesprochen werden, wenn sich ein Mitglied schwere Verfehlungen gegen die Bestrebungen des Vereins zuschulden kommen läßt oder sich sonst der Mitgliedschaft als unwürdig erweist, namentlich, wenn es trotz wiederholter Aufforderung ohne zwingenden Grund an den Proben nicht teilnimmt oder mit den Beitragszahlungen länger als 3 Monate im Rückstand bleibt.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Anhören des auszuschließenden Mitglieds. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen den Ausschlußbescheid kann der Ausgeschlossene binnen Monatsfrist schriftlich Beschwerde einlegen. Über diese entscheidet die Mitgliederversammlung. In der Zwischenzeit gilt der Betroffene nicht als Mitglied.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, sämtliche Vorteile für sich in Anspruch zu nehmen, die ihnen der Verein oder dessen etwaige Zugehörigkeit zu einer Spitzenorganisation bietet. Das aktive Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Jedes aktive und passive Mitglied hat den festgesetzten Mitgliedsbeitrag abzuführen.

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, bei allen Proben und Konzerten nach besten Kräften mitzuwirken. Der Vorstand, in dringenden Fällen auch der Vorsitz, in dessen Behinderung sein Stellvertreter, kann auf Antrag des Dirigenten und nach Anhören des zuständigen Stimmführers Mitglieder, die die Proben unregelmäßig besucht haben, von der Mitwirkung im Konzert ausschließen, wenn bei einer vom Dirigenten vorzunehmenden Überprüfung nicht der Nachweis erbracht wird, daß das Mitglied seinen Part beherrscht.

Genügt ein Mitglied den musikalischen Ansprüchen nicht mehr, kann nach einer Überprüfung durch den Dirigenten der Vorstand das Mitglied in den Stand der passiven Mitgliedschaft versetzen. Eine Überprüfung erfolgt in jedem Falle nach der Vollendung des 65. Lebensjahres und wiederholt sich in zweijährigem Abstand, um festzustellen, ob die Voraussetzungen für ein weiteres Verbleiben des Mitgliedes im Stand der aktiven Mitgliedschaft gegeben sind.

Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen mit der Auflage, binnen 14 Tagen nach Erhalt des Bescheides dazu Stellung zu nehmen. Lehnt das Mitglied die passive Mitgliedschaft ab oder antwortet es nicht fristgemäß, erlischt die Mitgliedschaft. Andernfalls läuft die passive Mitgliedschaft, für deren Beendigung die Bestimmungen des § 6 sinngemäß gelten.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

Der Verein kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Verein die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Ehrenmitglieder haben die Rechte aktiver Mitglieder, aber nicht ihre Pflichten.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitz, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Notenwart. Das Amt des stellvertretenden Vorsitzers kann mit einem der drei letztgenannten Ämter verbunden werden.

Dem Vorstand gehören ferner je ein Vertreter der sechs Stimmgattungen (Stimmführer) an. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung bis zu drei Mitglieder als Beisitzer in den Vorstand wählen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung, die Stimmführer jedoch von den Mitgliedern der jeweiligen Stimmgattung, auf die Dauer von drei Jahren gewählt und üben ihr Amt bis zur Wahl des Nachfolgers aus. Wiederwahl ist zulässig. Bei unvorhergesehenem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die dann Ersatzwahl vornimmt, durch Zuwahl ergänzen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzter und sein Stellvertreter. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand hat alle laufenden Angelegenheiten zu erledigen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Vor Abschluß eines Vertrages, der eine langfristige Bindung des Chores bei der Ausübung seiner Konzerttätigkeit beinhaltet, hat der Vorstand die Mitglieder zu unterrichten. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben mit Umsicht und Gewissenhaftigkeit wahrzunehmen. Sie verwalten ihre Ämter als Ehrenämter und haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Der Vorsitzter beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, der möglichst einmal monatlich zusammentreten soll. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzters oder seines Vertreters. Über die Verhandlung hat der Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Vorsitzter zu unterschreiben ist.

§ 11 Dirigent

Der Dirigent wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt und vom Vorstand durch Vertrag verpflichtet. Ihm obliegt die künstlerische Leitung des Chores. Er ist verpflichtet, das Können des Chores in den Proben nach Kräften zu fördern, die Konzerte gewissenhaft vorzubereiten und entsprechend zu dirigieren. Die Chormitglieder sind verpflichtet, seinen Anordnungen bei den Proben und Konzerten Folge zu leisten. Im übrigen wird auf die §§ 5 und 7 der Satzung verwiesen.

Der Dirigent kann zu den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

Für die Abberufung ist die Mitgliederversammlung zuständig. Über eine Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Dirigenten oder die Absicht des Vorstandes, einen Wechsel des Dirigenten herbeizuführen, sind die Mitglieder baldmöglichst zu unterrichten.

§ 12 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres stattfinden. Die Einladung erfolgt spätestens drei Wochen vorher durch

- a) mündliche Ankündigung in zwei vorangehenden Proben und schriftliche Einladung aller in diesen Proben nicht anwesenden aktiven und der passiven Mitglieder oder durch
- b) schriftliche Einladung aller aktiven und passiven Mitglieder oder durch
- c) Bekanntmachung in den hannoverschen Tageszeitungen.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung
2. Entlastung des Vorstandes
3. Abberufung und Neuwahl von Vorstandsmitgliedern und des Dirigenten
4. Entscheidung über Beschwerden gemäß § 6c der Satzung
5. Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied hat das Recht, schriftlich Anträge zur Tagesordnung — insbesondere hinsichtlich Veränderungen im Vorstand — zu stellen. Die

Anträge müssen 2 Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorsitz oder dessen Stellvertreter vorliegen.

Die Jahresrechnung muß, bevor Entlastung erteilt wird, durch zwei von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren im Wechsel gewählte Vereinsmitglieder oder durch einen beeidigten Bücherrevisor geprüft sein. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

Die Versammlung ist in jedem Falle beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Abweichungen sind in § 14 niedergelegt. Über die Versammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und dem Vorsitz oder dessen Vertreter zu unterschreiben ist.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand nach Bedarf kurzfristig einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn sie von einem Drittel der aktiven Mitglieder unter Angabe des Grundes beim Vorstand schriftlich beantragt wird. In ihr können alle Beschlüsse gefaßt werden mit Ausnahme der in § 12 Ziffer 1 und 2 genannten.

Im übrigen gelten die unter § 12 genannten Bestimmungen für außerordentliche Mitgliederversammlungen sinngemäß.

§ 14 Auflösung des Vereins und Übertragung des Vereinsvermögens

Beschlüsse hierüber bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Der Auflösungsbeschluß ist nur gültig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur an eine Organisation in der Hauptstadt Hannover übertragen werden, die gleiche oder verwandte Zwecke verfolgt und als steuerbegünstigt besonders anerkannt ist. Sind solche Organisationen nicht vorhanden oder will ihnen die Mitgliederversammlung das Vermögen nicht zuwenden, fällt es an die Hauptstadt Hannover mit der Auflage, es für kulturelle Zwecke zu verwenden.

Beschlüsse, wie das Vermögen des Vereins bei Auflösung zu verwenden ist, dürfen erst nach Anhören des Finanzamtes ausgeführt werden.

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17.3.1975 beschlossen und am 9. 7.1975 unter Nr. 3081 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.

